

Aichach - Friedberger



Wochenblatt

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 5.

30. Januar 1859.

Aufforderung!

Am 13. Dezember v. J. ist Joseph Schwegler, Wäiter zu Freientried, d. Gerichts mit Tod abgegangen. Es werden demnach alle diejenigen Personen, welche an dem Nachlaß des Joseph Schwegler irgend Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen

diese ihre Ansprüche um so sicherer hierorts geltend zu machen, als außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft denselben eine Berücksichtigung nicht zugewendet werden würde.

Zugleich ergoht an alle diejenigen Personen, welche dem Verlebten gehörige Gegenstände in Händen haben, oder denselben schulden, die weitere Aufforderung, hiervon Anzeige bei Gericht zu erstatten, widrigenfalls die sofortige klageweise Verfolgung der treffenden Ansprüche eintreten würde.

Friedberg, 4. Jänner 1859.

Königliches Landgericht Friedberg.

36

Widder.

Aufforderung.

Todeserklärung der Theresie Etibl von Rinnenthal betr.

Die led. Gutlerstochter Theresie Etibl von Rinnenthal, geb. den 14. April 1770, ist seit vielen Jahren landesabwesend und kann deren Aufenthaltsort nicht ermittelt werden. Dieselbe oder ihre allenfallsige rechtmäßige Nachkommen werden demnach hiemit aufgefordert

innerhalb 6 Monaten

von heute an sich zur Empfangnahme des auf dem elterlichen Anwesen versicherten Elterngutes zu 50 fl. hierorts zu melden, widrigenfalls hinsichtlich dieses

Vermögens rechtlicher Ordnung gemäß weiter verfügt werden wird.

Zugleich sind innerhalb der gleichen Frist alle aus irgend einem Rechtstitel an das bezeichnete Elterngut zu erhebenden Ansprüche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Friedberg, am 17. Jänner 1859.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Aufforderung.

Verholltheit und Todeserklärung des

Joseph Elbl von Eurasburg betr.

Joseph Elbl, Sohn der Metzgerschleute Anton und Maria Elbl von Eurasburg, d. Gerichts, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt. Derselbe oder dessen etwaige rechtmäßige Descendenten werden demnach au gefordert, zur Empfangnahme des für Joseph Elbl hypothekarisch versicherten Heirathsgutes von 100 fl. binnen 6 Monaten

von heute an sich hierorts zu melden, widrigenfalls über das Vermögen des Joseph Elbl rechtlicher Ordnung gemäß weiter verfügt werden wird.

Zugleich sind innerhalb der gleichen Frist alle aus irgend einem Rechtstitel an das Vermögen des Joseph Elbl bestehenden Ansprüche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Friedberg, 18. Jänner 1859.

Königliches Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung.

Die Donaushifffahrtsacte, hier die Aufzugen gebühren auf den Flüssen betr.

Nachstehend folgt Abdruck der höchsten Ministe-

(Mit einer Beilage)

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Steinmetze, Maurer, Zimmerleute, dann der Mülhlärzte wegen Erlangung des Meisterrechts betr.

An den Magistrat Friedberg und sämtliche Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirks ergeht der Auftrag, die in rubr. Betr. erlassene hohe Regierungs-Entschließung vom 19. Dezbr. v. J. (Kreisamtsblatt 1859 Nr. 4, Seite 44) geeignet zu veröffentlichen.

Friedberg, 22. Januar 1859.

Königl. bayer. Landgericht.
Widder.

Bekanntmachung.

An die kgl. Lokalschulinspektionen und die Gemeindevveraltungen des Amtesbezirks.

Erstickung durch Kohlendampf betr.

Aus dem Kreisamtsblatte Jahrgang 1858 Seite 2008 werden die k. Lokalschulinspektionen und Lokalschulbehörden ersuchen haben, daß die k. Regierung den Auftrag erteilt hat, mit geeigneter Warnung auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche theils dadurch, daß glühende Kohlen als Erwärmungsmittel in geschlossene Schlafzimmer gestellt werden, theils durch die häufige Unvorsichtigkeit entsteht, vor dem Schlafengehen den Schieber des Ofenrohrs zu schließen, um durch die im Ofen vorhandene Gluth die Wärme länger zu erhalten.

Die k. Lokalschulinspektionen werden ersucht, wenn es nicht schon geschehen sein sollte, die Schulsjugend geeignet zu belehren, und die Lokalbehörden haben die Gemeindeglieder durch Bekanntmachen dieses Erlasses gehörig zu verwarren.

Michach, den 16. Januar 1859.

Der kgl. Landrichter.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

An den Magistrat der Stadt Michach und sämtliche Markt- und Gemeindevveraltungen.

Die Uebelstände bezüglich der Waldstreuung betr.

Indem sämtliche Lokalbehörden auf das Ausschreiben der k. Regierung vom 30. Oktober v. Js. (Kreisamtsbl. 1858 Seite 1898) aufmerksam gemacht und angewiesen werden, dasselbe den Gemeindegliedern gehörig bekannt zu machen, ergeht zugleich der Auftrag, die Ableitung des Odels oder der Fauche auf die Ortsstraßen durchaus nicht zu dulden, und gegen allenfallsige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Bestimmungen insbesondere das Ausschreiben der kgl.

Regierung vom 24. Februar 1846 (Kreisbl. Seite 317) geeignet einzuschreiten, resp. hierüber Anzeige zu erstatten.

Bei Gemeindevisitationen wird gehörige Controle geübt werden.

Michach, den 20. Jänner 1859.

Der königl. Landrichter.

Wimmer.

P r i v a t - A n z e i g e n.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 3. Februar Vormittag 9 Uhr werden im Wirthshause zu Dünzlach nachbenannte Holzsortimente öffentlich versteigert:

240 Klftr. Fichtenscheiter,

20 „ „ Fichtenprügel,

50 „ „ Fichtenlängen,

15 Eichenstücke,

20 eichene Säulen,

25 Werkbirken,

50 Stück Schnittbäume,

70 Baustämme,

und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Seefeld, 19. Jänner 1859.

Gräfl. v. Lörr. Renten-Verwaltung Seefeld.

Schloßgärtner.

Jagd - Verpachtung.

Samstag den 13. Februar, Nachmitt. 2 Uhr wird die Gemeindejagd in dem Wirthshause zu Sitzenbach öffentlich versteigert.

Freitag, Vorsteher.

Jagd-Verpachtung.

Montag den 7. Februar l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

wird die Gemeindejagd in Eichenried im Wirthshause zu Nied öffentlich versteigert.

Spannagel, Vorsteher.

Zugelaufener Hund.

Ein schwarzbrauner Halbhund ist zugelaufen. Das Nähere in der Buchdruckerei in Friedberg.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Verhandlungen beim kgl. Bezirksgericht Michach statt.

Donnerstag den 3. Februar 1859, Vormittags halb 9 Uhr. Johann Weiß von Rissing wegen Vergehens der Körperverletzung.

Am nämlichen Tag Vormittag halb 10 Uhr. Andreas Rabermayer von Aresing wegen Vergehens des Diebstahls. An demselben Tag, Nachmittags halb 3 Uhr. Georg Riedmayer von Volkersdorf wegen Vergehens der Körperverletzung.

Abgeurtheilte Untersuchungen des kgl. Bezirksamtsgerichts Michach.

Donnerstag den 20. Jänner Vormittags halb 9 Uhr. Michael Bötter von Lechhausen wurde wegen Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls zur Strafe des Arbeitshauses auf die Dauer von drei Jahren verurtheilt.

Am nämlichen Tag Nachmittags halb 3 Uhr. Peter Wiegitsch von Nieggersbach wurde wegen Diebstahlsverbrechen zu einer zweijährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Gespräch über die Glocke in Gallenbach.
Brechtel. Die alte Glocke hat einen feinen Klang.

Griebmayer. Die ist schon noch gut für uns Allesamm.

Hüber. Mich lassen sie nicht mehr mit der alten Glocke aus!

Nechter. Ein wenig Schmutz fällt doch noch raus.

Bauern. Die Bauern von Gallenbach lieben die alte Glocke so sehr, doch die großen Bier- und Brantweinläser noch vielmehr.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 22. Jänner 1859.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis					
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchster		mittlerer		mindesten		fl.	kr.	gefallen		gestiegen			
				Schäffel.		fl.		fl.				fl.		fl.			
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waijen	176	172	5	14	33	13	58	12	58	2403	35	—	14	—	—		
Korn	266	250	16	9	26	9	3	8	27	2261	6	—	17	—	—		
Gerste	228	201	27	9	—	8	38	8	21	1735	58	—	13	—	—		
Haber	202	198	4	6	48	6	30	6	1	1290	14	—	—	—	4		
Summa	873	821	52							7693	53						

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod	Pfd.	Th.	Ant.	Th.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Schensfleisch, gemästetes	13	Halbkreuzer Semmel	—	3	—	2	Mundmehl oder Auszug.	5 3
Ruhfleisch	11	Kreuzer Semmel	—	6	1	—	Semmelmehl	4 3
Rindfleisch	11	Halbkreuzer Rogg	—	4	3	1 1/2	Mittel- od. Roggenmehl	3 3
Schweinfleisch	15	Kreuzer Rogg	—	9	2	3	Nachmehl	2 3
Kalbfleisch	11	Halbbagen Laib	—	28	3	—	Beutel- od. Brodmehl	2 3
Schafffleisch	10	Bagen Laib	1	25	2	—	1 Pfd. Roggenbrod	2 1

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Pfd.	Th.	Ant.	Th.	Wehl, pr. Viertel.	fl. fr. pf.
Schensfleisch, gemästetes	—	Mund-Semmel	—	4	1	—	Feines Mundmehl	1 46
Ruhfleisch	—	Kreuzer Semmel	—	5	2	—	Semmelmehl	1 22
Rindfleisch	—	Zweikreuzer Rogg	—	17	—	—	Waizenmehl	1 6
Schweinfleisch	—	Vierkreuzer Rogg	1	2	—	—	Geringeres Waizenmehl	50
Kalbfleisch	—	Bagen Laib	1	20	—	—	Roggenmehl	45
Schafffleisch	—	Achtkreuzer Laib	3	8	—	—	Nachmehl	17

1 Pf. Waizenbrod kostet 6 fr. — pf. — 1 Pfund Roggenbrod 2 fr. 2 pf.

München 22. Jänner. Augsburg 21. Jänner. Schrobenhausen 20. Jänner. Friedberg 20. Jänner.

Ort der Schranne	Feesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.			höchst.			höchst.			höchst.			höchst.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
München . . .	—	—	—	15	51	13	30	12	4	10	11	9	43	9	9
Augsburg . .	—	—	—	14	46	13	44	12	34	9	39	9	19	8	46
Schrobenhausen	—	—	—	14	39	13	48	12	11	9	11	9	—	8	20
Friedberg . .	4	41	4	14	3	47	15	28	14	6	12	43	9	33	9
													8	30	8
													7	34	6
													5	59	6
													3	30	5
													4	47	4

Bekanntmachung.

Den Viktualienhandel betr.

Die von dem kgl. Landgericht Friedberg, unterm 13. Dezember v. Js. bekannt gemachte höchste Ministerial-Entschliessung vom 17. September v. Js. (Aichacher-Friedberger Wochenblatt 1858 Nr. 51, Kreisamtsblatt S. 1804) ist in den Gemeinden zur Darnachachtung gehörig zu veröffentlichen.

Aichach, den 16. Januar 1859.

Königliches Landgericht.
Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Aichach, sämtliche Gemeindevorsteher, Thierärzte und Waseameister.

Ueberhandnahme der Rottkrankheit betr.

Nach dem von dem kgl. Landgerichte Friedberg unterm 3. vor. Mts. im rubr. Betreffe erlassenen Aus-schreiben (Aichacher-Friedberger Wochenblatt Nr. 49 Jahrgang 1858 S. 194) haben sich der Magistrat der Stadt Aichach, die sämtlichen Gemeindevorsteher, Thierärzte und Waseameister gleichmäßig zu achten.

Aichach am 16. Januar 1859.

Königliches Landgericht.
Wimmer.

Bekanntmachung.

An sämtliche Lokalbehörden.

Jagdpolizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr.

Das hohe Ausschreiben der kgl. Regierung vom 18. Oktober 1858 (Kreisamtsblatt 1858 S. 1861) im rubr. Betreffe ist durch wiederholte Verkündigung in allen Gemeinden mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß zur Zeit noch die früher unterm 10. August v. Js. vorgeschriebenen Formularien zu Wildpretliefererschein gebraucht werden.

Aichach, 27. Januar 1859.

Königliches Landgericht.
Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Aichach und sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Die Untersuchung der im Gebrauche befindlichen Waagen betr.

Aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles werden die sämtlichen Lokalbehörden noch speziell auf die genaue Beachtung des hohen Ausschreibens der kgl. Regierung vom 24. August v. J. (Kreisamtsblatt 1858 S. 1665) hiemit aufmerksam gemacht, da dasselbe nicht beachtet worden zu sein scheint.

Aichach, den 19. Jänner 1859.

Königliches Landgericht.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Verkauf von Kaffee-Surrogaten in rothen und grünen giftfarbigen Hüllen betr.

Die im Aichacher-Friedberger Wochenblatt Jahrgang 1859 Nr. 1 enthaltene höchste Ministerial-Entschliessung vom 14. v. M. ist von den Lokalbehörden auch in allen diesseitigen Gemeinden bekannt zu machen.

Aichach am 17. Jänner 1859.

Königliches Landgericht.
Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Aichach und sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Die verbotenen Spiele, insbesondere das Auspielen von Waaren auf Jahrmärkten betr.

Das hohe Ausschreiben der kgl. Regierung vom 16. September v. Js. (Kreisamtsblatt Nro. 84 S. 1766) im rubr. Betr. ist, wenn es nicht schon geschehen sein sollte, alsbald öffentlich zu verkünden, und es sind derartige Auspielungen nirgends zu dulden.

Aichach, 18. Januar 1859.

Kgl. Landgericht Aichach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Der zu Freienried verstorbene Austräger Mathias Roth hat der dortigen Filialkirche 25 fl. und der Distrikthilfskasse Friedberg 50 fl. als Legat vermacht.

was hiemit zu Ehren des frommen und wohlthätigen
Sinnes des Verlebten bekannt gegeben wird.

Friedberg 19. Jänner 1859.

Bekanntmachung.

An sämtliche Landgemeindevverwaltungen.

Die Führung von Kassenverwaltungen betr.

Ogleich schon durch mehrere Ausschreiben und auf Grund der gemachten Wahrnehmungen auch bei Gemeindevisitationen darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Gemeindevorsteher sich mit der Kassa- und Rechnungsführung der Gemeinden durchaus nicht befassen dürfen, weil sie die Controle über die Gemeinde- und Stiftungspfleger zu führen haben, so geschieht dieses doch immer sehr häufig.

Unter Beziehung auf das hohe Regierungsausschreiben vom 19. v. Mts. (Kreisamtsbl. 1858 Seite 1991) wird daher das desfallsige Verbot mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß gegen die Vorsteher und Pfleger bei ferneren Zuwiderhandlungen mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden würde.

Nachach, am 19. Jänner 1859.

Königl. Landgericht.

Wimmer.

Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung.

Am Montag den 31. d. Mts., früh halb 9 Uhr angefangen, werden im Pfarrhofe zu Kleinbergshofen nachstehende Gegenstände gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

1 Kuh, 2 Wagen, 3 Pflüge, 3 Eggen mehrere Pferdgeschirr zur Dekonomie, 2 englische Geschirr, sowie sonstige Baumannsfabrinnisse, ferner das vorhandene Heu, Grummet und Stroh, Buchen- und Fichtenholz und mehrere Schober Boshen, die vorhandene Hauseinrichtung, bestehend in 3 Dienstubenbetten, Tische, Bänke, Sessel, Tafeln, Kasten, Küchengeschirr ic. und einige grobe Leinwand.

Capitalien

zu jeder beliebigen Größe besorgt stetsfort, das Commissions-Bureau

Hugo Höfle, Commissionär
Dominikanergasse A. 63 in Augsburg.

B e f a n n t m a c h u n g

der Rechnungs-Resultate der Sparkasse in Nachach für das IV. Verwaltungsjahr 1857/58.

Nro.	E i n n a h m e n.	Betrag			Nro.	A u s g a b e n.	Betrag		
		fl.	fr.	pf.			fl.	fr.	pf.
1	An Aktiv-Cassa-Bestand aus voriger Rechnung	2099	5	1	1	Auf Rechnungs-Defekt und Ersatzposten	3	—	—
2	An Rechnungsdefekten und Ersatzposten	—	—	—	2	Auf die Verwaltung	64	26	3
3	An Zinsen von Aktiv-Capitalien	1058	51	3	3	Auf Zinsen von Passiv-Capitalien	642	37	—
4	An ausgenommenen Einlagen	13686	30	—	4	Auf zurückbezahlte Passiv-Capitalien	4796	24	3
5	An zufälligen Einnahmen	10	12	—	5	Auf hingeliebene Aktiv-Capitalien	8788	26	—
6	An heimbezahlte Aktiv-Capitalien	1275	—	—	6	Auf Aktiv-Vorschüsse	660	—	—
7	An zurückbezahlten Aktivvorschüssen	660	—	—	7	Auf Verluste	33	5	—
Summa:		18789	39	—	Summa:		14987	59	2

A b s c h l u ß.

Einnahmen 18789 fl. 39 fr. — pf.

Ausgaben 14987 „ 59 „ 2 „

Verbleibt ein Aktivrest von 3801 fl. 39 fr. 2 pf.

Rechnungs- und Vermögens-Ausweis.

1) Guthaben der Interessenten bis 30. September 1858 incl. Zuwachs an capitalisirten Zinsen, und Zinsen pro 1857/58	28592 fl. 29 fr. — pf.
2) Zurückzahlung an die Interessenten: an Einlagen und capitalisirten Zinsen an Zinsen pro 1857/58	4796 „ 24 „ 3 „ 174 „ 7 „ — „
3) Guthabensbestand für 304 Theilnahme am Schlusse des Etatsjahres 1857/58 an Einlagen und capitalisirten Zinsen an Zinsen pro 1857/58	Summa: 4970 fl. 31 fr. 3 pf. 33153 fl. 27 fr. 1 pf. 468 „ 30 „ — „
4) Deckung dieses Guthabens a) mittelst Schuld- und Hypothekenbriefen über angelegte Aktiv-Capitalien b) durch den rechnungsmäßigen Aktivrest	Summa: 33621 fl. 57 fr. 1 pf. 30338 fl. 26 fr. — pf. 3801 fl. 39 fr. 2 pf.
Hienach übersteigt das Vermögen die Lastungen um Alischach, den 17. Jänner 1859.	Summa: 34140 fl. 5 fr. 2 pf. 518 fl. 8 fr. 1 pf.

Magistrat der Stadt Alischach

als Verwaltung der Sparkasse daselbst

Kapfhamer, Bürgermeister.

Kemmeter: Stadtschreiber, Cassier

In Sachen der Dienstbotenordnung!

△ Den im vor. J. in diesen Blättern dargestellten dießbezüglichen Vorschriften werden hiemit einige neueste Normen zur Ergänzung beigelegt. Dieselben sind dem Kreisamtsblatt für Schwaben und Neuburg (Nr. 109, v. 31. Dez. 1858) entnommen und verdienen als sehr zweck- und zeitgemäß mit dankbarer Anerkennung aufgenommen und treu befolgt zu werden.

Man läßt mehrere derselben folgen:

1) Die Polizeibehörden sind fortwährend verpflichtet, widerrechtlich entlaufene Dienstboten auf Verlangen der Dienstherrschaften, nach Umständen unter Anwendung gesetzlich zulässiger Zwangsmittel in den Dienst zurückzuschaffen und zur Beendigung ihrer Dienstzeit anzuhalten, sowie gegen derartige Dienstboten, auch ohne Abwartung einer Beschwerde der Dienstherrschaften, von Amtswegen mit allem Ernste strafend einzuschreiten.

2) Hinsichtlich der Beherbergung dienstloser Dienstboten bilden die bestehenden Bestimmungen über die Fremdenpolizei und unbefugte Beherbergung die entscheidende Norm.

3) Nächtliches Schwärmen, sogenanntes Gäßel- oder Kammerfenstergehen, Besuch von Kunkelstuben und unanständiger Verkehr beider Geschlechter, Besuch von Wirthshäusern, Tanzplätzen und Belustigungsorten zu unerlaubten Stunden, Umgang mit böser oder verdächtiger Gesellschaft sind jedem Dienstboten untersagt und an diesen nach Umständen mit Arreststrafe zu beahnden.

4) Wirthe, sonstige Gewerbetreibende und Private, welche die Uebertretung dieser Anordnungen bei sich wesentlich gestatten, sowie Dienstherrschaften, welche dergleichen Unfug durch ungeeignete Nachsicht und unterlassene

Anzeige bei der Obrigkeit begünstigen, unterliegen einer Geldstrafe, anstatt welcher in besonders schweren und in wiederholten Rückfällen nach Umständen auch auf Arrest erkannt werden kann.

5) Hieher wird auch die Ermahnung an die Dienstboten zur Gewöhnung an Sparsamkeit und zur Einfachheit in der Kleidung gesetzt und hierbei zugleich auf die Bestimmung in §. 2 des revidirten Gesetzes über Anständigmachung und Berehelichung hingewiesen, gemäß welcher bei Anständigmachung auf Lohnverwerb unter sonst gleichen Verhältnissen solchen Dienstboten der Vorzug zu geben ist, welche ohne häufigen Dienstwechsel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient und durch langes Verbleiben in demselben Dienste, sowie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bei der Sparkassa oder auf sonst fruchtbringende Weise Beweise von häuslichem Sinne gegeben haben.

6) Die allgemeinen Bestimmungen über verbotene Glücksspiele finden auch auf die Dienstboten gleichmäßig Anwendung.

7) Zum Eintritt in ständige, ordentliche Dienste können ledige, dienstfähige Personen, welche zu Hause entbehrlich sind, sich nicht im Besitze genügender Subsistenzmittel um selbständig leben zu können, befinden und sich über einen andern ordentlichen Erwerb nicht zureichend auszuweisen vermögen, oder bei welchem ungeachtet dieses Nachweises aus besonderen sicherheits- oder sittenpolizeilichen Rücksichten eine solche Anordnung nothwendig erscheint, von den Polizeibehörden, nach Umständen nach Einvernehmung des betreffenden Armenpflugschaftsrathes, unter Strafandrohung angewiesen werden.

Personen, welche einer solchen Weisung ohne genügenden Entschuldigungsgrund nicht Folge leisten, sowie Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, welche von dem Dienst- eintritte ihre hierzu angewiesene Angehörigen abhalten, unterliegen einer Arreststrafe.

8) Ist auch die ältere Vorschrift, das den inländischen ledigen Knechten und Mägden das Arbeiten um Taglohn zur Heu- und Erntezeit nur gegen eine spezielle, polizeiliche schriftliche Erlaubniß gestattet ist, nicht mehr in Wirksamkeit, so besteht selbstverständlich der weitere Inhalt dieses Artikels noch in Kraft, weshalb die Polizeibehörden das zur Heu- und Erntezeit häufig vorkommende Entlaufen der Dienstboten durch schleunige und ernstliche Einschreitung abzustellen haben.

9) Die Dienstboten sind übrigens zu einem religiösen, sittlichen Lebenswandel verpflichtet und sollen hiezu fleißig von den Dienstherrschaften ermahnt, auch von letzteren zum regelmäßigen Besuche des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes angehalten werden.

Bezüglich der schul- und christenlehrlinglichen Dienst- boten wird auf die deßfalls bestehenden besonderen Ver- ordnungen hingewiesen.

10) Die bei Uebertretungen der Dienstboten-Ord- nung in Anwendung zu bringenden Strafen sind:

a) bezüglich der Dienstboten:

Verweis und Arreststrafe von 12 Stunden bis zu 3 Tagen in leichteren, Arreststrafe bis zu 8 Tagen in schwereren und bei Rück- fällen;

b) bezüglich der Dienstherrschaften und dritter Personen:

Verweis und Geldstrafe von 30 fr. bis zu 10 fl. in leichtern, Geldstrafe bis zu 25 fl. in schwereren und bei Rückfällen.

Die Arreststrafe kann sowohl zum Zwecke der Ab- kürzung, als zum Zwecke der Straferhöhung einfach oder doppelt geschärft werden.

Unterzeichnete Buchdruckerei empfiehlt zur geneig- ten Abnahme: Monatheiligenbilder mit Le- genden zu Bruderschaften. 100 St. zu 24 fr., welche stets vorrätzig zu haben sind.

Ferners werden Sterbebilder in verschiede- nen Sorten mit oder ohne Bilder billig gemacht und schnellstens befördert.

J. Giehleiter'sch. Buchdruckerei
in Friedberg.

In der Giehleiter'schen Buchdruckerei in Fried- berg ist erschienen und zu haben:

Dienstboten-Register-Bogen, Vermögenstabel- len, Todtenschauscheine, Gemeinderodtenanzei- gertabellen, Monatstabelle für den Todtenbe- schauer, Schätzungstabellen, Gemeinde- An- meldscheine, Fremdenbücher, Vermittlungs- amtstabellen, Fassionstabellen, Einnahms- und Ausgabstabellen, Tabellen für die Armenpflege, Maurer- und Zimmermanns-Vorweis, Monats- tabellen für Hebammen, Hochzeitladscheine, Aus- zug aus dem Taufbuch für unebeliche Kinder, Aufenthaltsscheine, Grund-Grat für Kirchen- und Gemeindeverwaltungen, Tagebuch zum ein- schreiben der Einnahmen und Ausgaben. Concurrenzrolle in Geld und Umlagen, Con- quarantirungslisten, Vermögens- und Leumunds- zeugniß, Urwahllisten, Tabellen für In- und Weisassen, Heimathsangehörigen ohne Ansässig- keit, Ein- und Auslauffjournal 2c. 2c.

Der Berliner „Publizist“ erzählt folgende artige Geschichte: Ein Reisender hatte die Absicht, seiner in J. wohnenden Schwiegermutter zu ihrem Geburtstag von Berlin aus ein Geschenk zu übersenden; er ging deshalb in eine Porzellanhandlung, um zu diesem Zwecke ein Paar Tassen zu kaufen. Hier sah er zwei Tassen, an denen die Henkel abgeschlagen waren, die daneben lagen. Die Tassen an sich waren höchst ele- gant, und um recht billig beizukommen, gerieth der Reisende auf die Idee, die Tassen anzukaufen, doch sollte es so aussehen, als ob die Henkel durch den Transport abgeschlagen worden wären. Er ersuchte also den Kaufmann die Tassen postfertig einzupacken und die Henkel beizulegen. Dieser wickelte unglück- licherweise beide Henkel besonders in Papier und so- mit war die Sache verfehlt. Man kann sich die Ver- legenheit des großmüthigen Schenkers denken, als ihm bei seiner Ankunft diese Entwicklung der beiden abge- schlagenen Henkel mitgetheilt wurde.